

# **Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juli 2016**

## **TOP 1**

### **Bürgerfragestunde**

Bürgermeister Buemann bittet die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer Fragen an die Verwaltung zu stellen.

Es wurde auf die teilweise unbefriedigende Parksituation in der Mehlisstraße – hauptsächlich im Kurvenbereich – hingewiesen. Der Gemeindevollzugsbedienstete wird diesen Bereich verstärkt kontrollieren. Darüber hinaus wird baldmöglichst mit Vertretern des Landratsamts Ravensburg sowie der Polizei vor Ort abgeklärt, ob Parkverbotszonen angeordnet werden können.

## **TOP 2**

### **Sachstandsbericht zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen**

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

Die Flüchtlingsunterkunft in der Friesenhäusler Straße 12 (Festplatzgelände bei der großen Sporthalle) wurde letzte Woche durch das Landratsamt Ravensburg bautechnisch abgenommen und eingerichtet. Am kommenden Samstag den 30. Juli 2016 findet in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr ein Tag der offenen Tür statt. Die Unterkunft soll dann zügig – hauptsächlich mit Familien, die noch im ehemaligen Skymarkt in Baienfurt untergebracht sind – belegt werden. In der bestehenden Wohncontaineranlage Boschstraße 1/5 wurden 3 Familien nach Isny verlegt, da wir dringend Platz für Obdachlosenfälle benötigen. Derzeit sind 5 Asylbewerber aus der Flüchtlingsunterkunft in der Baidter Straße 48/1 im Bauhof der Gemeinde Baidt zur Pflege von Grünanlagen beschäftigt. Es handelt sich dabei um eine Arbeitsgelegenheit nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz. Pro Monat dürfen max. 100 Stunden je Asylbewerber abgeleistet werden. Es wird dafür eine Aufwandsentschädigung von 1,05 €/Std. durch das Landratsamt Ravensburg ausbezahlt.

Fraktionsübergreifend wurde zum Ausdruck gebracht, dass der Helferkreis keine zusätzlichen Aufgaben mehr übernehmen kann. Es ist daher wichtig, dass eine hauptberufliche Betreuungskraft eingestellt wird.

## **TOP 3**

### **Straßensanierung 2016 Auftragsvergabe**

Die stellvertretende Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„In der Sitzung am 07.06.2016 wurde das Sanierungsprogramm 2016 beschlossen. Die Arbeiten wurden beschränkt in zwei Losen, zusammen mit der Gemeinde Baienfurt, ausgeschrieben. Angefragt wurden 8 Firmen. Die Kostenberechnung für die beschlossenen Maßnahmen in Baidt liegt bei 78.882,- € brutto.

Zur Submission am 11.07.2016 gingen nur 3 Angebote ein.

Der günstigste Bieter ist die Fa. Käser aus Wolfegg mit einem Angebotspreis von 51.846,41 Euro brutto (100 %). Die Angebotspreisspanne liegt zwischen 100 % und 156 %.

Fa. Käser hat bereits in den Jahren 2009, 2013 und 2015 die Straßensanierungsarbeiten in Baidt zur vollen Zufriedenheit ausgeführt.

Nach VOB/A § 16 (6) Nr. 3 soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z.B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Das Angebot der Fa. Käser aus Wolfegg mit einer Angebotssumme von 51.846,12 Euro brutto ist das wirtschaftlich günstigste Angebot.“

### **Beschluss:**

Die Straßensanierungsarbeiten 2016 wird an die Firma Käser, Wolfegg zum Angebotspreis von 51.846,12 € brutto vergeben.

### **TOP 4**

#### **Bauantrag zum Neubau einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber auf Flst. 175+186, Boschstr. 1/1 auf Gemarkung Baidt**

Die stellvertretende Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Auf dem Flurstück 175+186, Boschstr. 1/1 soll eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber gebaut werden. Das Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Sportanlagen“. Es ist ein Sondergebiet für Schule, Turnhalle, Kindergarten, Tennishalle, Sportheim, Sportflächen und Gemeinschaftsflächen ausgewiesen. Das Gebäude von der Firma VariaHome wird in Holzbauweise mit einer Grundfläche von 12,55m auf 8,37m und einer Wandhöhe von ca. 6,52 m erstellt. Das Gebäude bekommt ein Flachdach.

Nach § 246 Abs. 12 BauGB (Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte) gilt bis 31.12.2019 (Genehmigungsdatum), dass Vorhaben, die der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern dienen und im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, von den Festsetzungen befreit werden können, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Genehmigung wird längstens auf 3 Jahre befristet.“

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

### **TOP 5**

#### **Bauantrag zum Neubau von 2 Werk- und Lagerhallen auf Flst. 562/27**

**(Am Umspannwerk 14 + 18) in Baidt**

**Hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mehli, 5.Änderung und Erweiterung“ hinsichtlich Überschreitung der Baugrenze und Überbauung der Abwasserkanäle**

Die stellvertretende Bauamtsleiterin Frau Jeske informiert das Gremium über folgenden Sachverhalt:

„Der Bauherr beantragt im Gewerbegebiet Mehli 2 Werk- und Lagerhallen mit Büro- und Sozialräumen auf das Grundstück 562/27, im Norden seiner bereits erstellten Werkhalle, zu bauen. Einer Bauvoranfrage, in der die Zustimmung der Gemeinde zu den erforderlichen Befreiungen abgefragt wurde, hat man in der Dezembersitzung 2016 das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Das Bauvorhaben wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt und liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Mehli 5.Änderung und Erweiterung“.

Für die Errichtung der Werk- und Lagerhallen ist eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB notwendig.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.“

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen für die Befreiungen, Überschreitung der Baugrenze und Überbauung der Abwasserkanäle im Rahmen des Bauantrags zum Neubau von 2 Werk- und Lagerhallen wird erteilt.

### **TOP 6**

## **Bauantrag zur Erweiterung der Pkw-Stellplatzanlage auf Flst. 930, Thomas-Dachser-Str. 100 in Baidnt**

Die stellvertretende Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Das Logistikunternehmen DACHSER beabsichtigt in der Niederlassung in Baidnt die Verdichtung und den Ausbau der Pkw-Stellplatzanlage am Verwaltungsgebäude. Grund ist der häufige Stellplatzmangel in Spitzenzeiten, welcher trotz Bildung von Fahrgemeinschaften und sonstigen organisatorischen Optimierungen bisher nicht behoben werden konnte.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Logistik“ Baidnt- Schwarzes Loch (2004).

Es sind 49 neue Stellplätze geplant, die teils auf bisherigen Stellplätzen, überwiegend jedoch auf baumbestandenen Rasenflächen angelegt werden sollen. Die Fahrstreifen zwischen den Pkw-Stellplätzen sollen als Asphalt- oder Pflasterflächen ausgeführt werden. Die Stellplätze erhalten wie im Bestand sickerfähiges Rasenfugenpflaster. Es werden mehrere Bäume überplant, welche bei gutem Erhaltungszustand verpflanzt werden sollen. Neue Bäume werden zusätzlich gepflanzt, so dass die geforderte Festsetzung im Bebauungsplan mit 92 Bäumen erfüllt wird und somit auch die Eingrünung des Parkplatzes sichergestellt wird.

Das Büro 365° freiraum + umwelt hat die geplante Baumaßnahme untersucht und kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Pflanzen/Biotope und Landschaftsbild bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.“

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag wird erteilt.

## **TOP 7**

### **Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Dachgaube auf bestehender Doppelhaushälfte auf Flst. 2/10 (Kornblumenstr. 13/1) in Baidnt**

#### **Hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Marsweiler Spielmann I, 2.Änderung“ hinsichtlich Dachaufbauten.**

Die stellvertretende Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Die Bauherren beantragen im Bereich des Badezimmers im Dachgeschoss ihrer Doppelhaushälfte eine Dachgaube zu errichten. Der rechtsgültige Bebauungsplan „Marsweiler Spielmann I, 2.Änderung“ bestimmt, dass Dachaufbauten nicht erlaubt sind. Beantragt wird eine Flachdachgaube mit Blecheindeckung.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder

3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Mit dem Einbau von Dachgaupen kann ohne Neuversiegelung zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden. Im Plangebiet wurden bereits mehrere Befreiungen für den Einbau von Dachgaupen erteilt.“

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag mit den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Marsweiler Spielmann I, 2.Änderung“ hinsichtlich des Dachaufbaus mit einer Dachgaube wird erteilt.

### **TOP 8**

#### **Bauantrag zum Einbau von 2 Wohnungen in das Obergeschoss des bestehenden Stadels für Hofnachfolger sowie Anbau von 2 Balkonen und einer Zugangstreppe auf dem Flst. 586, Schachener Str. 95 in Baidt**

Die stellvertretende Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Der Bauherr beantragt den Einbau von 2 Wohnungen in das Obergeschoss eines landwirtschaftlich genutzten Gebäudes. Der Zugang zum OG wird über eine Außentreppe erfolgen. Beide Wohnungen erhalten gegen Süden einen Balkon. Auf der Nord-Westseite des Gebäudes werden 3 Stellplätze angelegt. Bereits 1990 wurden im Erdgeschoss des Gebäudes 3 kleine 1-Zimmerwohnungen genehmigt. Das Bauvorhaben wird nach § 34 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile) beurteilt. Ein Bebauungsplan liegt nicht vor.

Nach § 34 Abs. 1 ist ein Vorhaben zulässig wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das bestehende Gebäude bleibt in seiner bisherigen Form erhalten, es werden lediglich die Außentreppe und die Balkone angebaut. Aus Sicht der Verwaltung sind die Voraussetzungen nach § 34 BauGB gegeben.“

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag Einbau von 2 Wohnungen in das Ober- Geschoss des bestehenden Stadels für Hofnachfolger sowie Anbau von 2 Balkonen und einer Zugangstreppe auf dem Flst. 586, Schachener Str. 95 in Baidt wird erteilt.

### **TOP 9**

## **Bauantrag zum Einbau eines Förder- und Betreuungsbereichs und Erweiterung des Wohnbereichs in das Gebäude Klosterhof 6 auf Flst. 21 in Baidt**

Die stellvertretende Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Die Stiftung St. Franziskus beabsichtigt in das Erdgeschoss des Gebäudes Klosterhof 6 den Einbau eines Förder- und Betreuungsbereichs für Menschen mit Behinderung. Im Obergeschoss sollen Zimmer für Praktikanten und Büroräume untergebracht werden.

Die Baumaßnahmen wurden im Vorab mit dem Denkmalamt und dem Kreisbrandmeister abgesprochen.

Das Vorhaben wird nach § 34 BauGB beurteilt. Hierbei handelt es sich um Vorhaben, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erstellt werden sollen.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt werden. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die erforderlichen Stellplätze können auf dem Grundstück vor oder hinter dem Gebäude liegen. Die Anzahl und die genaue Lage wird von der Baurechtsbehörde geprüft.

Das Bauvorhaben stellt eine Umnutzung im bestehenden Gebäude dar. Die Voraussetzungen nach § 34 BauGB sind erfüllt.“

Fraktionsübergreifend wurde bemängelt, dass im Bauantrag keine Stellplätze nachgewiesen wurden. Dem Bauantrag kann nur zugestimmt werden, wenn ausreichende Stellplätze ausgewiesen sind.

### **Beschluss:**

1. Das gemeindliche Einvernehmen für den Einbau eines Förder- und Betreuungsbereichs und der Erweiterung des Wohnbereichs wird erteilt.
2. Es sind ausreichend Stellplätze nachzuweisen.

### **TOP 10**

## **Bauantrag zum Abbruch des bestehenden Wohnhauses und zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Garage auf dem Flst. 207, Ziegeleistr. 1 in Baidt**

**Hier: Befreiung wegen Überschreitung der Wandhöhe und der Geschossflächenzahl (GRZ)**

Die stellvertretende Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Der Bauherr möchte auf dem Flst. 207 das bestehende Wohngebäude abbrechen und an gleicher Stelle ein Wohn- und Geschäftsgebäude mit Garage für seinen Betrieb und seine Familie bauen. Das Bauvorhaben liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Innere Breite 7. Änderung“ und wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt. (B-Plan rechtskräftig 23.10.2015)

Beim Neubau soll von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden, wofür 2 Befreiungen erforderlich sind.

1. Wandhöhe: der B-Plan schreibt eine max. Wandhöhe von 5,50 m vor. Das angegebene Maß ist die jeweils im Mittel zu bemessende Höhe, wobei die Höhe an keiner Stelle mehr als 6,50 m sein darf. Geplant sind an der höchsten Stelle 6,96 m. Im Mittel gemessen beträgt die Wandhöhe 5,98m
2. Die Grundflächenzahl, also der Anteil der überbaubaren Fläche eines Grundstücks, ist im Bebauungsplan mit 0,3 festgesetzt. Diese Fläche wird nicht von den Gebäuden, aber durch die versiegelte Fläche überschritten.  
Für beide Überschreitungen ist eine Befreiung von den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Bebauungsplan wurde 1987 aufgestellt und es wurde eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt. Diese Festsetzung wurde bei keiner Bebauungsplanänderung abgeändert. Nach der damals gültigen Baunutzungsverordnung hätte man beim Aufstellen des Bebauungsplanes diese schon auf max. 0,4 im Mischgebiet festlegen können. Nach der neusten gültigen BauNVO liegt die GRZ heute bei 0,6, was sicherlich darauf zurückzuführen ist, dass die Baugebiete verdichteter bebaut werden sollen, damit keine neuen Bauflächen ausgewiesen werden müssen.

In früheren Baugesuchen wurden bereits Befreiungen von der GRZ und der Wandhöhe erteilt.“

### **Beschluss:**

1. Der Befreiung für die Wandhöhe (Pkt. 1) wird zugestimmt
2. Der Befreiung von GRZ (Pkt. 2) wird zugestimmt

### **TOP 11**

**Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Flst. 239/1 Stöcklisstr. 20 in Baidt**

**Hier: Befreiung wegen Überschreitung der Wandhöhe, Änderung der Dachform, der Dachneigung der Gaupen, der Gaupenbreite und der Dachfarbe, sowie Einleitung des Niederschlagswassers direkt in den Kanal**

Die stellvertretende Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Der Bauherr möchte auf dem Flst. 239/1 ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage bauen. Das Bauvorhaben liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „2. Friedhofserweiterung und Wohn- und Mischgebiet Grünenbergstraße und Stöcklisstraße“ und wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt. (B-Plan rechtskräftig 28.11.2003)

Beim Neubau soll von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden, wofür 6 Befreiungen erforderlich sind.

1. Wandhöhe: der B-Plan schreibt eine max. Wandhöhe von 3,50 m vor. Geplant sind 4,16m. Für diese Überschreitung ist eine Befreiung von den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.
2. Dachform: der B-Plan lässt für das Hauptgebäude nur Satteldächer mit einer Dachneigung von max. 45° zu. Untergeordnete Bauteile müssen ein Pultdach haben. Geplant ist für das Haupthaus ein Satteldach mit einer Dachneigung von 33°, sowie ein Flachdach auf den untergeordneten Anbauten und der Garage. Für diese Änderung ist eine Befreiung von den ordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 56 LBO notwendig. Da dieser Paragraph sehr eng gefasst ist, lässt er keine Befreiung für abweichende Dachformen zu. Es ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.
3. Dachneigung Gaube: der B-Plan sieht für untergeordnete Bauteile eine Dachneigung von mind. 18° vor. Damit die Dachaufbauten unauffälliger wirken wurde eine Dachneigung von 3° gewählt. Auch hierfür ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.
4. Dachgaubenbreite: der B-Plan schreibt eine max. Gaubenbreite von 1/3 der Traufseite vor. Die Trauflänge beträgt 14,34 m. 1/3 davon sind 4,78 m und die Gaube auf der Südseite ist im Baugesuch 4,89 m breit. Es ist eine Befreiung für 11 cm erforderlich und ebenfalls eine Bebauungsplanänderung.
5. Dachfarbe: der B-Plan lässt nur Ziegel oder Betonsteine in rot bis rotbraun zu. Geplant ist eine dunkle Dachdeckungsfarbe. Wie schon bei der Dachform und der Dachneigung, lässt die LBO auch keine Befreiung für abweichende Dachfarbe zu. Es ist auch hierfür eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.
6. Niederschlagswasser: Das Niederschlagswasser darf lt. B-Plan nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, sondern muss auf den jeweiligen Grundstücken entweder versickert werden oder es ist einer Retentionszisterne zuzuführen. Der Überlauf der Sickermulde bzw. der Zisterne kann in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. In den Baugesuchsunterlagen wird das Regenwasser direkt an den Regenwasserkanal angeschlossen. Mit dem Planverfasser wurde bereits abgeklärt, dass die Entwässerung des Regenwassers so nicht möglich ist und eine Retentionszisterne oder eine Sickermulde gebaut werden muss.

Die Nachbaranhörung im erweiterten Umfeld wurde vom Bauherren selbst durchgeführt. Es gab keine Einwendungen.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dies gilt jedoch lediglich für Punkt 1, die Wandhöhe. Auch bei den beiden Nachbarhäusern im Bereich desselben B-Planes wurden Befreiungen im selben Umfang für die



Wandhöhe erteilt, so dass auch hier eine Befreiung von der Wandhöhe erfolgen kann.

B Da es sich bei den Punkten 2-5 um örtliche Bauvorschriften handelt, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Aufgrund des verringerten Flächenbedarfs für den Friedhof und der Notwendigkeit neue Bauflächen auszuweisen, kann im Zuge der Bebauungsplanänderung der Bereich des Baugrundstücks mit überplant werden.

Eine Einleitung des Regenwassers direkt in den Kanal sollte nicht erfolgen. Die Praxis der Versickerung auf dem eigenen Grundstück wird seit Jahren bei Neubauten angewandt und ist gesetzlich vorgeschrieben.“

Man war sich einig, den Bauherrn an den Kosten der Bebauungsplanänderung zu beteiligen.

### **Beschluss:**

- a) Der Befreiung für die Wandhöhe (Pkt. 1) wird zugestimmt
- b) Der Befreiung von der Dachform, der Dachneigung der Gaupen, der Dachgaupenbreite und der Dachfarbe (Pkt. 2-5) wird zugestimmt, verbunden mit der Zusage, dass die Gemeinde mit der Genehmigung der von den örtlichen Bauvorschriften abweichenden Bauweise einverstanden ist und erklärt, dass die örtlichen Bauvorschriften für den abweichenden Bereich im Zusammenhang mit der nächsten Änderung des Bebauungsplanes angepasst wird.
- c) Eine Befreiung für die Einleitung des Niederschlagwassers direkt in den Kanal wird nicht erteilt. Es muss eine Sickersmulde oder eine Retentionszisterne vorgeschaltet werden.
- d) Die Kosten der notwendigen Bebauungsplanänderung trägt der Antragsteller.

### **TOP 12**

#### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Baidt**

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

„In der Gemeinderatssitzung am 04.11.2014 – zuletzt geändert am 09.06.2015 - wurde die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Baidt beschlossen.“

In der Gemeinderatssitzung am 07. Juni 2016 wurden die Elternbeiträge für die Kindergärten im Gemeindegebiet beschlossen.

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Baidt ist entsprechend anzupassen.“

Die Änderungssatzung ist in dieser Ausgabe des Amtsblattes abgedruckt.

### **Beschluss:**

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Baidnt wird zugestimmt.

### **TOP 13**

#### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

„Der Landtag hat am 14.10.2015 unter anderem folgende Änderung des § 19 der Gemeindeordnung beschlossen:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

**„Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidnt hat am 04. September 1984 – zuletzt geändert am 14. Januar 2014 – die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

§ 1 der Satzung erhält den neuen Absatz 3, sowie § 3 den neuen Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird zum Absatz 5.“

Die Änderungssatzung ist in dieser Ausgabe des Amtsblattes abgedruckt.

### **Beschluss:**

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Baidnt wird zugestimmt.

### **TOP 14**

#### **Vereinszuschuss**

#### **Antrag der Reitergruppe Baidnt auf Übernahme der Kosten für die Ersatzbeschaffung des Parcourshindernisses „Sprung der Gemeinde Baidnt“**

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

„Der Vorsitzende der Reitergruppe Baidnt beantragt mit Schreiben vom 12.07.2016 die Übernahme der Kosten für die Ersatzbeschaffung des Parcourshindernisses „Sprung der Gemeinde Baidnt“ durch die Gemeinde Baidnt.

Die Kosten belaufen sich auf 1765,96 €.“

### **Beschluss:**

Dem Antrag auf Übernahme der Kosten für die Ersatzbeschaffung des Parcourshindernisses „Sprung der Gemeinde Baidt“ zum Angebotspreis von 1765,96 € (abzüglich 2 % Skonto ) wird zugestimmt.

### **TOP 15**

#### **Anfragen und Bekanntgaben**

**a) Gratulation an Jubilare**

Im Amtsblatt der Gemeinde Baidt wurde es anscheinend versäumt, einigen Jubilaren zu ihren Geburtstagen zu gratulieren.

**b) Spielstraße „Mühlstraße“**

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit, dass das Spielstraßenschild bei der Einfahrt in die Mühlstraße auf die rechte Seite versetzt wird. Eine entsprechende Markierung auf dem Straßenbelag wird in Auftrag gegeben.

**c) Sportgeräte in der Schulsporthalle**

Der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass sich die Sportgeräte in einem teilweise schlechten Zustand befinden. Die jeweiligen Übungsleiter sollen dies bei der Verwaltung melden.

**d) Urnenwand Friedhof**

Im Bereich der beiden Urnenwände sollen zukünftig keine Blumen oder sonstige Gegenstände mehr abgelegt werden dürfen. Eine entsprechende Satzungsänderung ist dem Gemeinderat baldmöglichst vorzulegen.

**e) Verfahrenskosten bei Bebauungsplanänderungen**

Verfahrenskosten und Kosten der Verwaltung dürfen dem Begünstigten in Rechnung gestellt werden.